Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1971

11. 07. 95

Große Anfrage

der Abgeordneten Marion Caspers-Merk, Lilo Blunck, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Siegfried Scheffler, Dr. Angelica Schwall-Düren, Dr. Peter Struck, Rudolf Scharping und Fraktion

Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Einer der Eckpunkte des neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes soll die mit dem Gesetz festgeschriebene Produktverantwortung werden. Zukünftig soll also schon bei der Planung und Herstellung ein ökologisches Design von Produkten gewährleistet werden, das Kriterien wie Langlebigkeit, Reparaturfähigkeit, Wiederverwendbarkeit, Demontierbarkeit, Verwertbarkeit, sparsamer Materialeinsatz, energieeffiziente Nutzung sowie minimierte Stofffreisetzung im Gebrauch erfüllt. Es geht um die Vermeidung von überflüssigem Material- und Energieverbrauch durch Optimierung von Produktion und Produkten, das Aufstellen von Qualitätskriterien für Verwertungsverfahren und die intensive Information für Betriebe und Verbraucher über diejenigen Produkte, die rohstoffeffizient produziert, langlebig und recycelbar und deren unvermeidliche Reste letztlich umweltfreundlich zu entsorgen sind.

All dies droht aber daran zu scheitern, daß die Bundesregierung nicht erkennen läßt, wie sie ein ordnungsgemäßes Inkrafttreten des Gesetzes garantieren will. Denn in weniger als 500 Tagen wird das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Kraft treten, und heute schon gelten diejenigen Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, mit denen in nahezu allen Regelungsbereichen Konkretisierungen vorgenommen werden müssen. Das bedeutet, daß spätestens bis zum Oktober 1996 alle Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen sein müssen, die zum Vollzug dieses Gesetzes vorgesehen sind. Gleichzeitig ist in wichtigen Fragen eine umfassende „Abstimmung" mit den Ländern und den Kommunen nötig.

Bislang hat die Bundesregierung allerdings weder Entwürfe von Verordnungen vorgelegt noch öffentlich Vorstellungen über die notwendigen Abstimmungen entwickelt. Wieder einmal drohen Rechtsetzungsverfahren „auf den letzten Drücker", die insbesondere die parlamentarischen Rechte des Deutschen Bundestages da ganz konkret einschränken, wo nach § 59 des Kreislaufwirt-

schafts- und Abfallgesetzes der Deutsche Bundestag ausdrücklich am Verordnungsverfahren zu beteiligen ist.

Darüber hinaus erhärtet sich die Befürchtung, daß eine Vielzahl von Abfällen unter dem Mantel der Produktverantwortung und -verwertung der geordneten Entsorgung entzogen werden und damit mit großem Aufwand erstellte technisch hochwertige Entsorgungskapazitäten künftig leerlaufen.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

Allgemeines

1. Hat sich die Bundesregierung bereits ein Bild über die Zunahme der Menge der nach dem neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz so definierten Abfälle und den daraus folgernden Regelungsbedürfnissen gemacht, und in welchen Wirtschaftszweigen sieht sie die größten Zunahmen?

2. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, mit den neuen Zielsetzungen des Gesetzes auch an die auf seiner Grundlage zu erlassenden Rechtsverordnungen neue Maßstäbe an Form und Inhalt zu stellen?

   Wenn ja, wie soll sich dies konkretisieren?

3. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Andienung von Restabfällen zu bestehenden Entsorgungsanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, in geeigneter Form sicherzustellen?

4. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, einen Verwertungsnachweis bis zur ersten Wertschöpfungsstufe verbindlich einzuführen?

Regelungen in Verordnungen zu Grundsatzfragen, bei denen der Deutsche Bundestag zu beteiligen ist

5. Wann wird die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf nach § 6 Abs. 1 vorlegen, und anhand welcher Kriterien beabsichtigt die Bundesregierung die Festlegung der „besser umweltverträglichen Verwertungsart" zu treffen?

6. Kann die Bundesregierung heute schon sagen, für welche Abfallarten sie eine Bestimmung der Verwertungsart beabsichtigt, und will sich die Bundesregierung dabei ausschließlich auf die in § 5 Abs. 5 festgelegten Bewertungskriterien beschränken, oder will sie den Kriterienkatalog erweitern?

   Wenn ja, um welche Kriterien?

7. Wann wird die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 vorlegen, und welche Regelungen beabsichtigt sie darin zu treffen?

8. Sind die beteiligten Kreise bereits angehört worden?

   Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

9. Hat sich die Bundesregierung insbesondere mit den Spitzenverbänden der Industrie, beispielsweise BDI oder VCI, in diesen Fragen beraten?

Haben diese Verbände konkrete Vorschläge gemacht?

Wenn ja, welche, und inwieweit gedenkt die Bundesregierung diesen zu folgen?

10. Steht die Bundesregierung noch zu ihren vielfachen Ankündigungen, zur inhaltlichen Umsetzung der §§ 23 und 24 Verordnungsentwürfe vorlegen zu wollen, oder beabsichtigt sie eher eine Umsetzung durch den Abschluß freiwilliger Vereinbarungen mit der Industrie?

    Bleibt es zumindest für die Bereiche Altautos, Elektronikschrott, Baustoffe, Altpapier und Batterien verbindlich bei einer Umsetzung durch Verordnungen?

    Wenn nein, mit welcher Begründung?

11. Will die Bundesregierung ausschließlich auf freiwillige Vereinbarungen setzen?

    Bis wann strebt sie dann den verbindlichen Abschluß solcher Vereinbarungen an, um ggf. bei einem Nichtzustandekommen Verordnungsregelungen „nachschieben" zu können?

12. Anhand welcher allgemeingültiger Kriterien soll ggf. eine Abgrenzung von Erzeugnissen in solche, die durch Verordnung, und solche, die durch freiwillige Vereinbarungen geordnet werden, erfolgen?

13. In welcher Weise wird die Bundesregierung das Votum des Bundeskartellamtes berücksichtigen, nach dem auch bei einer Regelung durch freiwillige Vereinbarungen Monopolbildungen auszuschließen sind?

14. Verfügt die Bundesregierung bereits (als Entwurf) über einen Katalog derjenigen Erzeugnisse, die unter die Regelungen des § 23 Nr. 1 bis 7 und die des § 24 Nr. 1 bis 3 fallen sollen?

15. Sind die beteiligten Kreise bereits angehört worden?

    Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

16. Hat sich die Bundesregierung insbesondere mit den Spitzenverbänden der Industrie, beispielsweise BDI oder VCI, in diesen Fragen beraten?

    Wenn ja, welche, und inwieweit gedenkt die Bundesregierung diesen zu folgen?

17. Kann die Bundesregierung schon heute den Kreis der Verpflichteten benennen, die Produktverantwortung nach § 22 Abs. 1 und 2 zu erfüllen haben?

    Nach welchen Kriterien findet die Auswahl statt?

18. Kann die Bundesregierung heute schon absehen, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften entsprechend § 57 umzusetzen sind?

Regelungen in Verordnungen zur Überwachung

19. Wann wird die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf nach § 41 vorlegen, und kann sie schon heute Angaben dar-

über machen, welche Abfälle nach § 41 den besonders überwachungsbedürftigten zur Beseitigung, welche den überwachungsbedürftigen zur Beseitigung, welche den besonders überwachungsbedürftigen zur Verwertung und welche den überwachungsbedürftigen zur Verwertung zuzurechnen sind?

20. Beabsichtigt die Bundesregierung die Einordnung in einem abschließenden Katalog oder anhand allgemeiner Kriterien?

    Wenn letzteres bejaht wird, wie sehen dann diese Kriterien aus?

21. Beabsichtigt die Bundesregierung Ausnahmen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisverfahren für die einzelnen Arten von überwachungsbedürftigen Abfällen?

    Wenn ja, welche mit welcher Begründung?

22. Wann wird die Bundesregierung Verordnungsentwürfe nach den §§ 48 und 49 vorlegen, und kann sie bereits Einzelheiten zu Form, Inhalt und Verfahren der zu regelnden Verwertungs- und Beseitigungsnachweise nach § 48 und der Transportgenehmigungen nach § 49 nennen?

23. Beabsichtigt die Bundesregierung, von der Verordnungsermächtigung nach § 50 Abs. 2 Gebrauch zu machen?

    Wenn nein, warum nicht?

24. Wann wird die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf nach § 52 Abs. 2 vorlegen, und kann sie schon heute die Kriterien nennen, mit denen § 52 Abs. 2 konkretisiert wird und anhand derer die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe festgelegt werden?

25. Wann wird die Bundesregierung Verordnungsentwürfe nach den §§ 19 und 20 vorlegen, und kann sie schon heute Einzelheiten zu Form, Inhalt und Ausnahmen bei Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen nennen?

26. In welcher Form will die Bundesregierung sicherstellen, daß die bei erstellenden Bilanzen sowohl bei der Eigenkontrolle als auch bei behördlicher Überwachung nutzvoll angewandt werden können?

27. Beabsichtigt die Bundesregierung im Bereich der Überwachung die Aufnahme deregulierender Vorschriften?

    Wenn ja, wie sollen diese aussehen?

Sonstige Verordnungen

28. Wann wird die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 vorlegen, und welche Regelungen beabsichtigt sie zu treffen?

29. Sind die beteiligten Kreise bereits angehört worden?

    Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

30. Hat sich die Bundesregierung insbesondere mit den Spitzenverbänden der Industrie, beispielsweise BDI oder VCI, in diesen Fragen beraten?

Haben diese Verbände konkrete Vorschläge gemacht?

Wenn ja, welche, und inwieweit gedenkt die Bundesregierung diesen zu folgen?

31. Wann wird die Bundesregierung einen Verordnungentwurf nach § 8 vorlegen?

    Wie weit ist die Abstimmung der drei beteiligten Bundesministerien gediehen, und kann die Bundesregierung schon Einzelregelungen vorstellen?

32. Wann wird die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf nach § 12 vorlegen, und kann die Bundesregierung schon Einzelheiten der von ihr angestrebten Anforderungen an die Abfallbeseitigung nennen?

33. Will die Bundesregierung nach § 25 Zielfestlegungen hinsichtlich der freiwilligen Rücknahme vorlegen?

    Wenn ja, wann ist mit einem Entwurf zu rechnen?

34. Wann wird die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf nach § 34 vorlegen, und kann sie schon jetzt absehen, welche weiteren Einzelheiten des Planfeststellungsverfahrens sie regeln will?

35. Wann wird die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf nach § 54 vorlegen, und kann sie schon jetzt die Kriterien nennen, nach denen sie die Erforderlichkeit der Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall gegeben sieht?

Inhaltliche Abstimmungen mit den Ländern

36. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Überlassungspflicht von Erzeugern und Besitzern von Abfällen aus privaten Haushalten in den einschlägigen Landesgesetzen so zu regeln, daß für private Haushalte grundsätzlich die Pflicht besteht, alle Abfälle den abfallentsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften zu überlassen?

    Wenn nein, wie will sie dann sicherstellen, daß regelmäßig der Nachweis geführt werden kann, daß eine Verwertung dieser Abfälle nicht beabsichtigt oder möglich ist?

    Wenn ja, strebt die Bundesregierung dann einheitliche Regelungen in den Ländern an, und wie will sie diese erreichen?

37. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Überlassungspflicht von Erzeugern und Besitzern von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben in den einschlägigen Landesgesetzen so zu regeln, daß eine Legaldefinition gegeben ist, wann „insbesondere" überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, womit eine Abfallüberlassung an die abfallentsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften normiert würde, und klarzustellen, daß die Nichtüberlassung nur die Ausnahme ist?

    Wenn nein, wie begründet sie ihre Haltung?

    Wenn ja, strebt die Bundesregierung dann einheitliche Regelungen in den Ländern an, und wie will sie diese erreichen?

38. Wann wird die Bundesregierung die einheitlichen Richtlinien für Entsorgergemeinschaften nach § 52 Abs. 3 vorlegen, und kann sie bereits Grundzüge der notwendigen Voraussetzungen für die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung solcher Gemeinschaften nennen?

39. Sieht die Bundesregierung dabei die Notwendigkeit einer engen Abstimmung mit den Ländern?

    Wenn ja, wann und in welchem Rahmen sollen entsprechende Verhandlungen stattfinden?

Klärung des kommunalen Zuständigkeitsbereichs

40. Wie gedenkt die Bundesregierung Befürchtungen von kommunaler Seite entgegenzutreten, daß die Regelungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 dahin gehend zu verstehen sind, daß unter Inkaufnahme weiter steigender Müllgebühren die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften auch dann Abfälle der Verwertung zuzuführen haben, wenn dieses für die Privatwirtschaft wirtschaftlich unzumutbar ist?

41. Beabsichtigt die Bundesregierung die Entwicklung allgemeingültiger Kriterien, die festlegen, wann Abfälle von der Entsorgung nach § 15 Abs. 3 ausgeschlossen werden können?

    Wenn ja, kann sie diese bereits skizzieren?

42. In welcher Weise wird die Bundesregierung festlegen, was unter der erforderlichen Zuverlässigkeit bei der Beauftragung Dritter nach § 16 zu verstehen ist?

    Beabsichtigt sie, die entsprechenden Kriterien in Zusammenarbeit mit den Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden zu entwickeln?

43. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung von kommunaler Seite, daß die Bildung von Verbänden nach § 17 und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 eine erhebliche Planungsunsicherheit in bezug auf die vorzuhaltenden Entsorgungskapazitäten und steigende Müllgebühren mit sich bringen wird, weil diese sich nur um die Abfälle kümmern werden, die profitabel entsorgt werden können?

    Wenn ja, was zieht die Bundesregierung daraus für eine Konsequenz?

44. Liegen der Bundesregierung bereits Kenntnisse über die angestrebte Gründung solcher Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft vor?

    In welchem Umfang, gemessen am Abfallaufkommen, werden sich nach Annahme der Bundesregierung derartige Zusammenschlüsse an der Abfallentsorgung beteiligen?

45. Durch welche Maßnahmen ist nach Auffassung der Bundesregierung bei Verbänden und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft eine auf Dauer angelegte Entsorgungssicherheit zu gewährleisten?

Wird sich die Bundesregierung bei der Entwicklung von entsprechenden Kriterien mit den Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden abstimmen?

46. Sieht die Bundesregierung angesichts der neuesten Äußerungen des Bundeskartellamtes kartellrechtliche Bedenken bei der Privatisierung in diesem Bereich der Abfallentsorgung?

Sonstige offene Fragen

47. Gibt es bei der Bundesregierung bereits Vorstellungen darüber, wie sie ihren Pflichten aus § 37 nachkommen wird?

48. Wird die Bundesregierung den in § 37 genannten Betroffenen konkrete Vorschriften darüber machen, wie diese Pflichten zu realisieren sind, oder beabsichtigt die Bundesregierung eher allgemeine Empfehlungen?

49. Strebt die Bundesregierung eine Übertragung dieser Pflichten auf alle öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen an?

    Will sie sich darüber mit den Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden verständigen?

    Wenn ja, wann und in welchem Rahmen?

Bonn, den 28. Juni 1995

Marion Caspers-Merk
Lilo Blunck
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Siegfried Scheffler
Dr. Angelica Schwall-Düren
Dr. Peter Struck
Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333